

Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Installation von Steckersolaranlagen an Wohngebäuden im Stadtgebiet Herford

1. Förderzweck

Ziel der Förderung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der lokalen Energiegewinnung in Herford zu steigern, indem ein Anreiz zur Beschaffung für Steckersolaranlagen geschaffen wird.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden Steckersolaranlagen mit bis zu 600 Wp Leistung, die aus einem oder mehreren Solarmodulen und einem Mikrowechselrichter bestehen und die mit einer Steckverbindung an das Haus-/Wohnungsnetz angeschlossen werden. Zudem wird die Installation durch einen Elektrofachbetrieb mitgefördert.

3. Förderhöhe

Der Zuschuss für Steckersolaranlagen inklusive Anschluss durch einen Elektrofachbetrieb beträgt pauschal 150 €.

4. Zuschussempfänger und Fördervoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen für im Stadtgebiet Herford gelegene Immobilien, die vornehmlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Pro Antragsteller/in und Wohneinheit ist eine einmalige Antragsstellung möglich.

(3) Mieter/innen sowie Pächter/innen müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers einreichen.

(4) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft über die Installation der zur Förderung beantragten Anlage vorzulegen.

(5) Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

(6) Ein Elektrofachbetrieb schließt eine Energiesteckvorrichtung gemäß DIN VDE V 0628-1, über die unmittelbar eine Steckersolaranlage betrieben werden kann, an das Haus-/Wohnungsnetz an.

(7) Die Steckersolaranlage entspricht dem DGS-Sicherheitsstandard und erfüllt den Sachstand der CE-Kennzeichnung. Wenn sich der DGS-Sicherheitsstandard nicht aus den Unterlagen ergibt, muss dieser durch den Verkäufer der Steckersolaranlage bestätigt werden.

(8) Der sichere Betrieb der Anlage wird durch eine sachgerechte Montage gewährleistet. Die Anlage ist so zu montieren, dass Sicherheit und Schutz gegenüber dem Betreiber und Dritten gewährleistet ist.

5. Förderantragsverfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Förderantrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag kann bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt werden.

(2) Der Antrag kann gestellt werden:

- a) Mittels Online Antragsformular unter www.herford.de/steckersolarfoerderung
- b) Mittels ausgedrucktem Antragsformular (zu finden auf www.herford.de/steckersolarfoerderung) auf postalischem Wege an:

Stadt Herford
z.Hd. Laetitia Müller
Rathausplatz 1
32051 Herford

6. Bewilligung

(1) Voraussetzung für die Bewilligung ist das Erfüllen der in dieser Förderrichtlinie genannten Bedingungen.

(2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Förderung erfolgt auch bei Erfüllen der Voraussetzung nur im Rahmen der hierfür eingeplanten Haushaltsmittel. Bei Unterdeckung werden die Zuschüsse nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben.

(4) Die Bewilligung hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Innerhalb dieses Jahres muss ein Antrag auf die Gewährung des Zuschusses erfolgen. Wird bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

7. Förderausschluss

Eine Förderung der Maßnahme ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides ein Elektrofachbetrieb beauftragt wurde. Der Kauf der Steckersolaranlage wird nicht als Maßnahmenbeginn gewertet.

8. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung. Der Vordruck kann unter www.herford.de/steckersolarfoerderung heruntergeladen werden oder mittels Online Formular auf selbiger Seite ausgefüllt werden.

(2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:

- ✓ Rechnung der Steckersolaranlage
- ✓ Rechnung der Installation durch einen Elektrofachbetrieb
- ✓ Fotos der montierten Anlage und der installierten Energiesteckvorrichtung

(3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss versagt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Herford tritt am 01.01.2022 in Kraft.